

# SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

## TEIL B - TEXT -

### zum Bebauungsplan 25.78.02 (2. Änderung) - Gothmunder Weg Ost - - Änderung der baugestalterischen Festsetzungen -

Aufgrund des § 9 (4) BauGB, des § 82 (1) und (4) der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.1987 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein (Genehmigungserlaß vom 10.02.1988, Az. IV 810 c-512.113-3 (25.78.02) ) folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25.78.01 (Neuaufstellung) - Gothmunder Weg Ost -.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### § 2

##### Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanes 25.78.01 (Neuaufstellung) - Gothmunder Weg Ost - wird gemäß § 82 (1) Nr. 1 LBO im Text - Teil B -Ziffer II 5. wie folgt geändert:

Ziffer II 5. - Fassaden - Außenwände  
erhält folgende Fassung:

"Als Material für die Außenwände ist rotes (RAL: 2002, 3000, 3011, 3013, 3016) glattes Ziegelmauerwerk zu verwenden."  
(§§ 9 (4) BauGB, 82 (1) und (4) LBO in Verbindung mit § 12 BauGB)

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten in Kraft.

Lübeck, den 28. Feb. 1988



*H. C. ...*  
Der Bürgermeister

**Anlaß und Begründung der Änderung der baugestalterischen Festsetzungen**

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan 25.78.01 - Gothmunder Weg Ost - vom 22.04.1985 sind u.a. baugestalterische Festsetzungen gemäß § 82 (1) LBO über die Gestaltung der Gebäudefassaden enthalten.

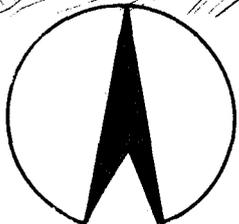
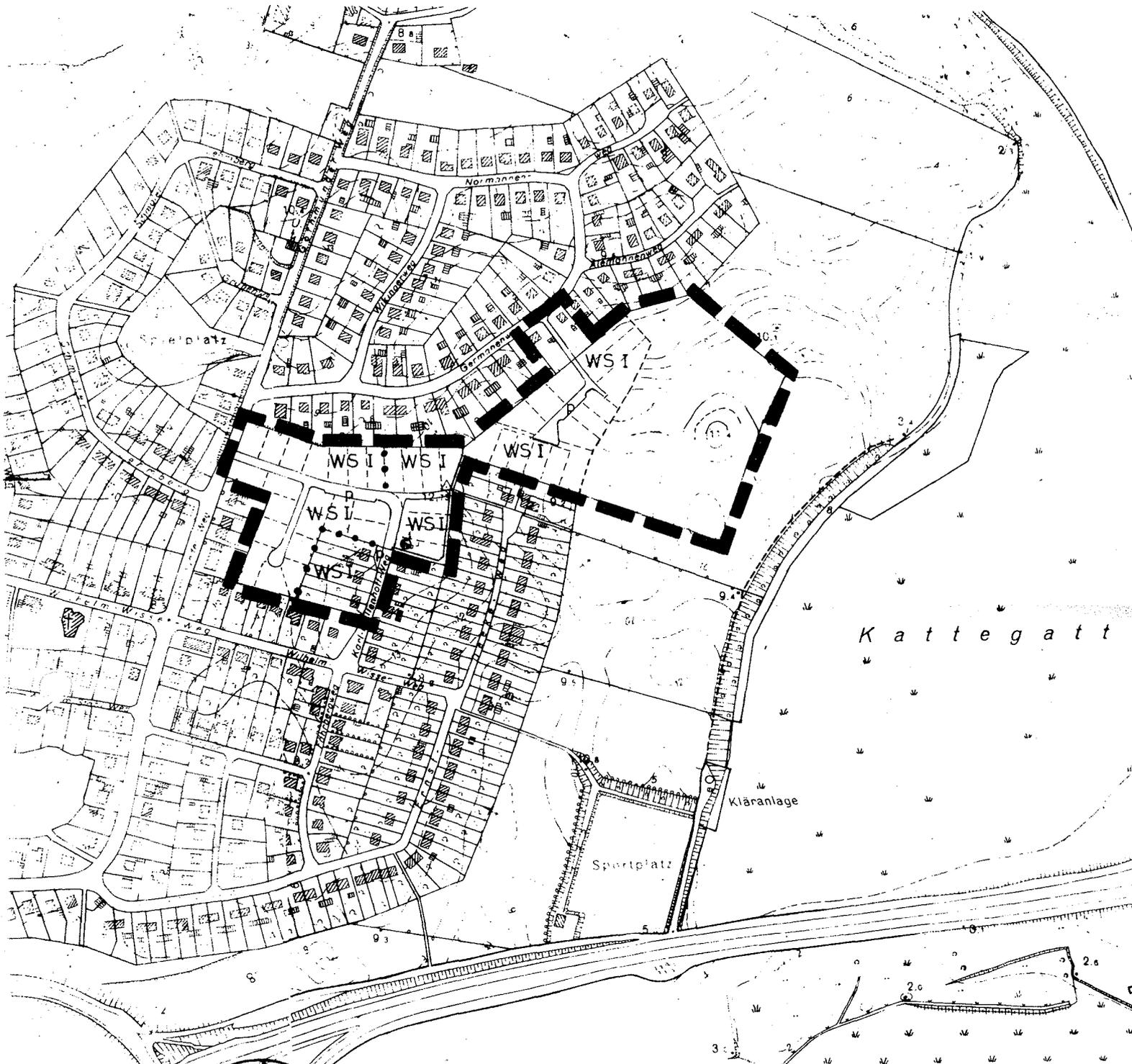
Unter Berücksichtigung der Ausprägung und Gestaltung der angrenzenden Siedlungsstruktur und des Gebäudebestandes und der in diesem Bereich durchgeführten Selbsthilfemaßnahmen im Kleinsiedlungsbau sollen die bisherigen gestalterischen Festsetzungen "Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder zu schlämmen . . ." nicht aufrechterhalten bleiben.

Aus den oben genannten Gründen soll durch die Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zu den Außenwänden die Verwendung eines möglichst einheitlichen Verblendmauerwerks aus roten Ziegeln erreicht werden.

Da die Änderung lediglich die baugestalterischen Festsetzungen betrifft, ist gemäß § 82 (4) LBO nur § 12 des BauGB anzuwenden, so daß u.a. eine Beteiligung der Bürger gem. § 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Lübeck, den 03.11.1987  
60 - Bauverwaltungsamt  
CI/Schü

# ÜBERSICHTSPLAN FÜR DEN BEREICH DES B. PLANES 25.78.02 (2. ÄNDERUNG) -GOTHMUNDER WEG OST-



M. 1:5000

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- I ALS HÖCHSTGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICH
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- UMFORMERSTATION